



Anfragen zum Plenum

vom 11. November 2013

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER)	15	Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	6
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE WÄHLER)	28	Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	14
Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	2	Petersen, Kathi (SPD)	29
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)...	25	Schindler, Franz (SPD)	20
Dr. Dürr, Sepp (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)...	11	Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .	7
Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE WÄHLER).....	16	Schweiger, Tanja (FREIE WÄHLER)	8
Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER)	17	Sonnenholzner, Kathrin (SPD)	19
Ganserer, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	3	Stamm, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)....	26
Prof. Dr. Gantzer, Peter Paul (SPD).....	18	Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	21
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	13	Streibl, Florian (FREIE WÄHLER).....	1
Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	4	Strobl, Reinhold (SPD)	12
Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄHLER).....	22	Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)...	9
Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	23	Waldmann, Ruth (SPD).....	27
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	5	Wild, Margit (SPD).....	10
Müller, Ulrike (FREIE WÄHLER)	24		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Staatsregierung

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

- Streibl, Florian (FREIE WÄHLER)
Verkauf des Kasernenareals in
Lenggries1

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

- Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Abschiebungen nach Afghanistan2
- Ganserer, Markus (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Stellenbesetzung bei der Bayerischen
Eisenbahngesellschaft mbH3
- Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Flughafen Hof-Plauen: Weitere Sub-
ventionen aus dem Staatshaushalt?3
- Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Bundesländerindex Mobilität 20134
- Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Ausschreibung Regionalverkehr im
Kahlgrund5
- Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Neonazistische „Kameradschaft
München“6
- Schweiger, Tanja (FREIE WÄHLER)
Nicht olympische Sportförderung6
- Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Planungen des Staatlichen Bauamts
Ansbach im Bereich AN 4/AN 5 – Zu-
wendungsfähige Kosten für Neubau
AN 4 neu7

- Wild, Margit (SPD)
Datenschutzverletzung durch Adres-
senweitergabe von bayerischen
öffentlichen Stellen 8

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

- Dr. Dürr, Sepp (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
NS-Kunstfund in München 10
- Strobl, Reinhold (SPD)
Langfristige Folgen für zu Unrecht
Verurteilte 12

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

- Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Länderübergreifende Übungs-
klausuren 14
- Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Aufwandsentschädigung von Medizin-
studentinnen und -studenten während
des Praktischen Jahres 15

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

- Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER)
Verkauf der GBW-Wohnungen 16
- Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE WÄHLER)
Milttenberg im Landesentwicklungs-
programm 16
- Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER)
Steigenberger Kurhaus Hotel Bad
Kissingen 17

Prof. Dr. Gantzer, Peter Paul (SPD)
Ballungsraumzulage.....18

Sonnenholzner, Kathrin (SPD)
Landesentwicklungsprogramm18

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Schindler, Franz (SPD)
Neueinteilung der Fördergebiete für
die Gemeinschaftsaufgabe „Ver-
besserung der regionalen Wirtschafts-
struktur“ (GRW) 2014 bis 202019

Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Neuer Standort für das Beschussamt
Südbayern.....20

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄHLER)
Tierkörperbeseitigung – Staatliche Bei-
hilfe für den „Zweckverband Tier-
körperbeseitigung“21

Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Vernebelungsanlagen an Atom-
kraftwerken.....21

Müller, Ulrike (FREIE WÄHLER)
Überschwemmungsflächen in Bayern22

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Vertragliche Regelungen für Essens-
pakete für Flüchtlinge 23

Stamm, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Erstaufnahmeeinrichtung in der
Bayernkaserne – Jugendhilfeplätze 23

Waldmann, Ruth (SPD)
Schulbegleitung 24

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE
WÄHLER)
Schutz der sensiblen persönlichen
Daten – Gefährdung des Rechts auf
informationelle Selbstbestimmung
durch die Einführung der elektro-
nischen Gesundheitsakte 25

Petersen, Kathi (SPD)
Änderung der Ausführungsverordnung
zum neuen Pflege- und Wohnqualitäts-
gesetz 26

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordneter **Florian Streibl** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, wie bewertet sie die Tatsache, dass die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) beim Verkauf des Kasernenareals in Lenggries der Gemeinde Lenggries kein Kaufangebot unterbreitet hat und das Kasernenareal stattdessen zu einem offenbar sehr günstigen Preis, der für die Gemeinde durchaus realisierbar gewesen wäre, an private Investoren verkaufte?

Antwort der Staatskanzlei

Die Staatsregierung hat der Gemeinde Lenggries nach Bekanntgabe der beabsichtigten Standortauflösung – wie bei allen von Konversion betroffenen Kommunen üblich – Unterstützung und Hilfe bei der Frage einer sinnvollen Nachfolgenutzung der 2003 aufgelösten Prinz-Heinrich-Kaserne angeboten. In die unmittelbaren Verkaufsverhandlungen war die Staatsregierung jedoch mangels Zuständigkeit nicht involviert. Die wirtschaftliche Verwertung und der Verkauf des 2004 von der Bundeswehrverwaltung zurückgegebenen Kasernenareals erfolgten durch die Bundesvermögensverwaltung und ab 2005 durch die neugegründete Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA). Gleichwohl hat die Staatskanzlei bei der BlmA folgende mündliche Stellungnahme eingeholt:

Bereits vor dem offiziellen Abzug der Bundeswehr aus Lenggries habe die Schörghuber Unternehmensgruppe Mitte 2003 gegenüber der Bundesvermögensverwaltung ihr Interesse an der Liegenschaft für die Errichtung einer privaten Fachhochschule angemeldet. Nach Einbindung der Gemeinde Lenggries durch die Bundesvermögensverwaltung habe diese erklärt, das Grundstück selbst erwerben, bauplanerisch entwickeln und anschließend an die Schörghuber-Gruppe verkaufen zu wollen. Die Bundesvermögensverwaltung und die Gemeinde Lenggries hätten sich jedoch nicht auf einen Kaufpreis auf der Grundlage des gutachterlich ermittelten Verkehrswerts von 2,55 Mio. Euro einigen können. In der Folge habe die Schörghuber Unternehmensgruppe im Jahre 2006 auch ihr Angebot über die Errichtung einer Fachhochschule in Lenggries zurückgezogen. Ab diesem Zeitpunkt habe die Gemeinde Lenggries von der BlmA den Abriss der Kasernengebäude und die anschließende Renaturierung des Geländes gefordert und erklärt, allenfalls Interesse an dem für die Gemeinde nützlichen Sportplatz zu haben. Das zuständige Landratsamt habe jedoch aus Gründen des Bestandsschutzes eine Beseitigungsanordnung verweigert und das Ansinnen der Kommune abgelehnt. Um das Verhältnis zur Gemeinde Lenggries zu verbessern, habe der damalige Vorstand der BlmA der Gemeinde die Herauslösung und den Verkauf des Sportplatzes angeboten. Eine Einigung von BlmA und Gemeinde Lenggries sei jedoch erneut am Kaufpreis gescheitert. Nachdem die Liegenschaft im September/Oktober 2008 öffentlich ausgeschrieben und auch auf Immobilienmessen, insbesondere der EXPO, erfolglos beworben worden sei, habe die Treureal Projektentwicklungsgesellschaft mbH im Frühjahr 2009 ihr Interesse an der Liegenschaft bekundet. Mit Vorstandsschreiben vom 22. Mai 2009 sei der Bürgermeister von Lenggries über die Kaufabsichten des Investors unterrichtet worden. Die Gemeinde habe mit Schreiben vom 3. Juni 2009 geantwortet und dabei die alte Forderung nach Beseitigung der Gebäude und Renaturierung des Geländes wiederholt. Die Gemeinde habe kein Interesse am Erwerb der Liegenschaft und insbesondere des Sportplatzes geäußert. Die BlmA habe deshalb entschieden, das Grundstück am 17. August 2009

an die Projektentwicklungsgesellschaft Treureal mbH zu veräußern. Angaben zu Kaufpreis und Vertragsbedingungen hat die BlmA nicht gemacht.

Ungeachtet der Schilderungen der BlmA, wonach die Gemeinde Lenggries in die Verkaufsverhandlungen eingebunden war, zeigt dieser Fall die Notwendigkeit eines förmlichen Erstzugriffsrechts der betroffenen Kommune, verbunden mit der Möglichkeit, die Liegenschaft zu verbilligten Konditionen zu erwerben. Hierfür setzt sich die Staatsregierung gegenüber dem Bund im Sinne der von Konversion betroffenen Kommunen mit Nachdruck ein.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

2. Abgeordnete **Margarete Bause** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Personen wurden im Verlauf dieses Jahres nach Afghanistan abgeschoben, auf welcher Grundlage wurden die betreffenden Personen abgeschoben und sind nach den neuesten Stellungnahmen (UNHCR-Bericht) weitere Abschiebungen vorgesehen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Rückführungen nach Afghanistan erfolgen in Bayern nach bundeseinheitlichen Regeln, wie sie auf der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 18./19. November 2004 und 23. Juni 2005 beschlossen wurden. Danach werden Straftäter, Sicherheitsgefährder, Personen, bei denen Ausweisungsgründe vorliegen, sowie alleinstehende volljährige männliche afghanische Staatsangehörige vorrangig zurückgeführt. Auf dieser Grundlage werden Rückführungen behutsam und mit Augenmaß vollzogen.

Der Landtag hat sich zuletzt am 29. Januar 2013 mit dem Thema Rückführungen nach Afghanistan befasst und mit den Stimmen von CSU, FDP, SPD und FREIEN WÄHLERN einen Abschiebestopp nach Afghanistan abgelehnt (Drs. 16/15475). Seitdem haben sich hinsichtlich der Rückführungssituation keine wesentlichen Änderungen ergeben.

Nach der aktuellen Lagebeurteilung des Auswärtigen Amtes hat sich die Rückführungssituation in letzter Zeit nicht derart verschlechtert, dass eine Rückkehr nach Afghanistan allgemein als nicht mehr zumutbar erachtet werden könnte. Auch die Stellungnahme des UNHCR zu Fragen der potenziellen Rückkehrgefährdung von jungen männlichen afghanischen Staatsangehörigen vom August dieses Jahres kommt nicht zu diesem Schluss. UNHCR hält eine Rückführung nach Afghanistan nach wie vor für möglich, wenn ihr eine intensive und besonders sorgfältige Asylprüfung vorausging. Dies wird durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sichergestellt.

Auf dieser Grundlage wurden aus Bayern im Jahr 2013 bisher insgesamt lediglich drei vollziehbar, zur Ausreise verpflichtete, abgelehnte Asylbewerber nach Afghanistan abgeschoben. Weitere drei Abschiebungen erfolgten aus anderen Bundesländern.

3. Abgeordneter
Markus Ganserer
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, in welchem Verfahren wurde die Stelle des Geschäftsführers der Bayerischen Eisenbahngesellschaft mbH (BEG) zum 1. November 2013 neu besetzt, warum wurde die Stelle nicht öffentlich ausgeschrieben und wie begründet sie das gewählte Verfahren?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Gemäß Art. 16 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) bedient sich der Freistaat Bayern zur Wahrnehmung von Aufgaben im Schienenpersonennahverkehr der Bayerischen Eisenbahngesellschaft mbH (BEG). Die BEG ist mithin nicht erwerbswirtschaftlich tätig, sondern unterstützt das jeweils für den öffentlichen Personennahverkehr zuständige Ressort bei seinen Aufgaben; sie handelt im Auftrag und nach den Vorgaben des für den öffentlichen Personennahverkehr zuständigen Ressorts. Die Position des Geschäftsführers der BEG setzt deshalb spezifische Kenntnisse der öffentlichen Verwaltung in Bayern voraus, weshalb sie bisher stets mit einschlägig erfahrenen Mitarbeitern der Ministerialverwaltung besetzt wurde. Der neue Geschäftsführer der BEG bringt einschlägige Kenntnisse der Verwaltung, aber auch Erfahrung aus leitender Tätigkeit in einem Unternehmen des Schienenpersonennahverkehrs mit. Er erfüllt die Zielvorgabe, Leitungspositionen bei Gesellschaften des Freistaates Bayern immer an die bestmöglich geeignete Person zu vergeben, in idealer Weise.

4. Abgeordnete
Ulrike Gote
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund, dass der Linien- und Charterverkehr beim Flughafen Hof-Plauen komplett eingestellt wurde, frage ich die Staatsregierung, ob es zutrifft, dass das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie gemeinsam mit der Flughafen Hof-Plauen GmbH & Co.KG ein Gutachten zur Zukunft des Flughafen Hof-Plauen und zu Investitionsmaßnahmen am Flughafen Hof-Plauen in Auftrag gegeben hat, wie lautete die Fragestellung des Gutachtens und was haben der Freistaat Bayern und die Flughafen Hof-Plauen GmbH & Co.KG hierfür jeweils bezahlt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Einstellung der Linienflugverbindung Hof – Frankfurt am Main war nicht gleichbedeutend mit einem Verzicht auf den Flugplatz Hof-Plauen. Um die Frage des zukünftigen Bedarfs zu klären und den Flugplatz als wichtige Luftverkehrsinfrastruktureinrichtung für Oberfranken zu erhalten, hatte die Flughafen Hof-Plauen GmbH & Co. KG das Gutachten zur Entwicklung einer Zukunftsperspektive in Auftrag gegeben. Das Gutachten „Zukunftskonzept für den Flughafen Hof-Plauen“ hatte die Flughafen Hof-Plauen GmbH & Co. KG eigenverantwortlich in Auftrag gegeben. Damit die Voraussetzungen geschaffen werden, dass der Flugplatz Hof-Plauen unabhängig vom Linienflugverkehr als eine wichtige Verkehrsinfrastruktureinrichtung für Oberfranken zur Abwicklung des Geschäftsreise- und Werkluftverkehrs sowie des Privatluftverkehrs auch weiterhin als Schwerpunktlandeplatz

für die Region Oberfranken-Ost zur Verfügung steht, hatte das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (StMWIVT) das Gutachten als wertvolle Basis für eine Neukonzeptionierung des Flugplatzes auf Antrag der Flughafengesellschaft zu einem Drittel mitfinanziert.

Im Rahmen des Gutachtens waren alle Lösungsansätze zu untersuchen, die nach dem Wegfall der Linienflugverbindung Hof – Frankfurt am Main zu einem sinnvollen Weiterbetrieb des Verkehrslandeplatzes Hof-Plauen führen konnten. Die Ergebnisse des Gutachtens sollten eine Entscheidungsgrundlage für die zukünftige Infrastruktur- und Personalausstattung und die Betriebszeiten des Flugplatzes Hof-Plauen bilden. Es war insbesondere zu prüfen, ob nach dem Wegfall der Fluglinie der quantitative und qualitative zukünftige Bedarf der Allgemeinen Luftfahrt die Erhaltung des Status quo (Luftraumstruktur und technische Infrastruktur, z.B. Instrumentenlandesystem und Feuerwehrr) rechtfertigt. Das Gutachten wurde am 7. Dezember 2012 abgeschlossen. Im Ergebnis wurden insbesondere der weitgehende Erhalt des Status quo hinsichtlich der vorhandenen Infrastruktur und eine leichte Anpassung der Betriebszeiten sowie eine Änderung des Raumkonzeptes empfohlen.

Die Gesamtkosten des Gutachtes beliefen sich auf 31.300 Euro (ohne MwSt.). Davon entfielen als Kostenbeteiligung auf das StMWIVT ein Drittel der Gesamtkosten = rund 10.400 Euro. Die restlichen Kosten entfielen auf die Flughafen Hof-Plauen GmbH & Co. KG.

5. Abgeordneter **Jürgen Mistol** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie beurteilt sie das Abrutschen des Freistaats Bayern in der Gesamtwertung des von der Allianz pro Schiene e.V. durchgeführten Bundesländerindex Mobilität von Rang 11 im Jahr 2012 auf Rang 15 in diesem Jahr, warum hält der Freistaat Bayern als einziges Bundesland seine CO₂-Emissionen nach der Verursacherbilanz geheim und warum setzt sich die Staatsregierung bei der Verringerung der Luftschadstoffe oder der Flächeninanspruchnahme keine quantitativen Ziele?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Bayern sieht die Aussagekraft des Bundesländerindex Mobilität mit Skepsis und hat deshalb im Jahr 2013 nicht mehr an der Fragebogenaktion teilgenommen. Im Jahr 2012 belegte Bayern bei der Fragebogenaktion Platz 6.

Der Fragebogen, der die Plattform für die politischen Ziele und Erfolge eines Landes bietet, geht mit 40 Prozent in die Gesamtbenotung ein. Dem Freistaat fehlen beim Bundesländerindex Mobilität 2013 somit 40 Prozent der Gesamtbenotung. Das verzerrt das Ergebnis, es ist nicht aussagekräftig und erklärt das Abrutschen auf Rang 15.

Bayern hat entschieden, den energiebedingten CO₂-Ausstoß in Form der sogenannten Quellenbilanz und nicht in Form der Verursacherbilanz auszuweisen. Bei der Quellenbilanz werden auf Basis des Primärenergieverbrauchs des jeweiligen Landes die sich daraus ergebenden energiebedingten CO₂-Emissionen berechnet. Dies spiegelt die tatsächlich im Land entstandenen energiebedingten CO₂-Emissionen wider. Die Verursacherbilanz soll dagegen aufzeigen, welche CO₂-Emissionen die einzelnen Verbrauchergruppen durch ihren Endenergieverbrauch (z.B. Strom, Heizöl) verursachen. So müssten z.B. beim Stromverbrauch in der Verursacherbilanz CO₂-Emissionen ausgewiesen werden, die wegen etwaiger Stromimporte nicht vor Ort, sondern bei der Stromerzeugung in anderen Regionen entstanden sind. Die Staatsregierung legt jedoch Wert darauf, dass in der CO₂-Bilanz

für Bayern dargestellt wird, wofür Bayern Verantwortung trägt, und hat sich deshalb für die Quellenbilanz entschieden. Auch die EU verwendet die Quellenbilanz, da auch hier von Interesse ist, wie viel CO₂ in einem Mitgliedstaat ausgestoßen wurde.

Die EU hat im Rahmen des 7. Umweltaktionsprogramms die Revision der Richtlinie über Nationale Emissionsobergrenzen (2001/81/EG) sowie der Luftqualitätsrichtlinie (2008/50/EG) angekündigt. Bayern setzt auf ein Maßnahmenbündel mit Ausschöpfung aller verhältnismäßigen Reduktionsmöglichkeiten bei den Emissionsverursachern durch Mitwirkung aller Beteiligten (EU, Bund, Länder, Städte und Landkreise, Wirtschaft und Bevölkerung).

Ein quantifizierbares Ziel bei der Verringerung der Flächeninanspruchnahme enthält die Bayerische Nachhaltigkeitsstrategie, die am 17. April 2013 vom Ministerrat beschlossen wurde. In ihr wurde als Ziel verankert, dass der Flächenverbrauch in Bayern deutlich reduziert werden soll. Langfristig ist eine Flächenkreislaufwirtschaft ohne weiteren Flächenneuverbrauch anzustreben. Dazu soll so weit wie möglich die erneute Nutzung vorhandener Flächen (Brachflächen, Baulücken, bereits genutzte Flächen) im Sinne eines Flächenrecyclings erfolgen. Die Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich nutzbaren Böden soll auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden, insbesondere hochwertige Böden sollen für die Landwirtschaft erhalten werden.

6. Abgeordneter **Thomas Mütze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, aus welchen Gründen ist sie beim Zuschlag für den Regionalverkehr im Kahlgrund von dem Verfahren abgewichen, vor der öffentlichen Information über den Zuschlag bei Wettbewerbsverfahren im Schienenpersonennahverkehr den Landtag zu informieren, wie vom Landtag am 9. November 2011 beschlossen (Drs. 16/10222), wie wird sie bei noch nicht entschiedenen bzw. künftigen Wettbewerbsprojekten den Landtag einbinden und inwieweit hat sich aus ihrer Sicht das bisherige Verfahren bewährt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Staatsregierung hat den Landtag gemäß Beschluss des Landtags vom 9. November 2011 (Drs. 16/10222) mit Schreiben vom 14. Juni 2013 über die wesentlichen Inhalte der Ausschreibung und des Vertrages mit dem Gewinner der Ausschreibung informiert.

Die Unterrichtung des Landtags erfolgte in identischer Weise wie bei den vorangegangenen Ausschreibungen. Da es sich bei dem Verfahren um eine europaweite Ausschreibung handelte, ergab sich durch die Zuschlagserteilung keine inhaltliche Änderung gegenüber der Ausschreibung.

Dieses Verfahren hat sich nach Auffassung der Staatsregierung bewährt und wird daher auch bei künftigen Verfahren so praktiziert werden.

7. Abgeordnete **Katharina Schulze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Angesichts der wiederholt stattfindenden Treffen und Veranstaltungen der rechtsextremen Szene in einer durch Mitglieder der neonazistischen „Kameradschaft München“ angemieteten Immobilie in München-Obermenzing und speziell vor dem Hintergrund eines Konzerts des Sängers der Neonazi-Band „Lunikoff Verschwörung“ am 15. Oktober 2013 mit ca. 30 bis 40 Gästen aus der Neonazi-Szene frage ich die Staatsregierung, seit wann das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) und speziell die Bayerische Informationsstelle gegen Extremismus (BIGE) über die Konzertpläne in Obermenzing informiert waren, inwiefern speziell in diesem Zusammenhang von Seiten des BayLfV bzw. der BIGE das Gespräch mit der Vermieterin der Immobilie gesucht wurde und welche weiteren konkreten Schritte, wie beispielsweise die Einbeziehung von juristischen Sachverständigen, hinsichtlich der Beratung der Vermieterin geplant sind?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Bei der privaten Feier am 15. Oktober 2013 in einer von Rechtsextremisten angemieteten Immobilie in München-Obermenzing trat der rechtsextremistische Liedermacher Michael Regener, alias „Lunikoff“, auf.

Das Objekt und die dortigen Aktivitäten der rechtsextremistischen Szene stehen unter besonderer Beobachtung der Sicherheitsbehörden. Die damit verbundene Informationsbeschaffung schließt den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel mit ein. Die Erkenntnisse werden im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten in geeigneter Weise an die zuständigen Sicherheitsbehörden weitergegeben.

Allgemein steht die Bayerische Informationsstelle gegen Extremismus (BIGE) seit Bekanntwerden der Anmietung der Immobilie im Dezember 2012 durch Personen aus der rechtsextremistischen Szene mit der Vermieterin bzw. deren Anwalt in Kontakt. Auch die Fachstelle gegen Rechtsextremismus der Stadt München und der zuständige Bezirksausschuss wurden informiert. Eine gesonderte Kontaktaufnahme anlässlich der Veranstaltung am 15. Oktober 2013 erfolgte nicht.

Im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit kann die BIGE lediglich eine allgemeine Beratung hinsichtlich rechtlicher Handlungsmöglichkeiten leisten; eine fachspezifische Rechtsberatung erfolgt nicht.

Im Übrigen stehen die betroffenen Sicherheitsbehörden, d.h. Bayerisches Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV), Polizei und Kreisverwaltungsreferat, in ständigem Kontakt. Die BIGE unterstützt im Rahmen ihres präventiven Auftrags. Die Aktivitäten der rechtsextremistischen Szene insbesondere im Zusammenhang mit der betroffenen Immobilie werden aufmerksam beobachtet.

8. Abgeordnete **Tanja Schweiger** (FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Förderungen gibt es für Sportarten, die nicht olympisch sind in den Bereichen Breitensport, Spitzensport, Sportstättenförderung und Sportinternat?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Der Freistaat Bayern unterstützt förderwürdige Zielsetzungen der Sportvereine und Sportfachverbände im Bereich des Breitensports, des Nachwuchsleistungssports und des Behindertensports. Dazu gehören insbesondere die Schaffung vereinseigener Sportstätten, die finanzielle Unterstützung von qualifizierten Übungsangeboten der Vereine und die Förderung leistungssportlicher Trainingsstätten sowie hochqualifizierter Trainer im Nachwuchsleistungssport. Die einschlägigen Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (Sportförderrichtlinien) umfassen den olympischen und nicht olympischen Sport grundsätzlich gleichermaßen.

Eine Schwerpunktsetzung im Bereich der olympischen Sportarten ergibt sich allerdings auf Grundlage transparenter Verteilungsschlüssel, gemäß derer der Bayerische Landes-Sportverband (BLSV) die dem organisierten Sport zur Verfügung gestellten staatlichen Fördermittel an seine Mitgliedsorganisationen (Sportfachverbände) verteilt. Diese Verteilungsschlüssel wurden vom BLSV in Zusammenarbeit mit allen olympischen und nichtolympischen Sportfachverbänden und damit vom organisierten Sport selber erarbeitet und beschlossen sowie vom Staatsministerium genehmigt.

Die Förderung des Spitzensports ist originäre Aufgabe des Bundes. Im Rahmen der Zuständigkeit der Länder für den Bereich der Nachwuchsleistungssportförderung kann sich der Freistaat Bayern an der Investitionsförderung von sog. Bundesstützpunkten oder Paralympischen Stützpunkten beteiligen. Ausgangspunkt ist dabei die Stützpunktstruktur des Deutschen Olympischen Sportbundes sowie des Deutschen Behinderten-Sportbundes.

Eine Ausnahme hiervon bildet die Spitzensportförderung der Bayerischen Polizei. Spitzensportler, die einem vom Deutschen Olympischen Sportbund anerkannten A, B oder C Kader angehören, können bei der Bayerischen Polizei in einer Sonderlaufbahn eingestellt werden.

Eine Spitzensportförderung für nicht-olympische Sportarten ist nach der derzeitigen Regelung bei der Bayerischen Polizei nicht möglich.

Sportinternate werden im Freistaat Bayern ausschließlich an den vier vom Deutschen Olympischen Sportbund ausgezeichneten „Eliteschulen des Sports“ in München und Nürnberg (Sommersport) sowie Berchtesgaden und Oberstdorf (Wintersport) als sog. Häuser der Athleten staatlich gefördert. Die Eliteschulen des Sports sind entsprechend den bundesweit geltenden Förderstrukturen als Unterbau der Spitzensportförderung auf die olympischen Sportarten ausgerichtet

9. Abgeordneter **Martin Stümpfig** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie haben sich die zuwendungsfähigen Kosten für die Neuordnung des Kreisstraßennetzes im Bereich der Kreisstraßen AN 4/AN 5, die das Staatliche Bauamt Ansbach im Auftrag des Landkreises Ansbach plant, zwischen der Vorentwurfsplanung 2010 und heute verändert, nachdem das Staatliche Bauamt Ansbach bei der Information über den aktuellen Stand der Planung für die AN 4 neu im Kreisausschuss in Ansbach am 14. Oktober 2013 die Gesamtkosten von 9,23 Mio. Euro auf 15,096 Mio. Euro im Zeitraum von 2010 bis heute fortgeschrieben hat, wie erklärt sich die Erhöhung des Fördersatzes für dieses Projekt von ehemals 50 Prozent auf inzwischen 70 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten und wie erklärt sie die Kostensteigerung von über 60 Prozent in drei Jahren?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Das Staatliche Bauamt Ansbach verwaltet die Kreisstraßen des ehemaligen Landkreises Feuchtwangen im Auftrag des Landkreises Ansbach. Die Kreisstraßen AN 4 und AN 5 im Bereich des Autobahnkreuzes Feuchtwangen/Crailsheim befinden sich in einem baulich schlechten Zustand und sind nicht in der Lage ein größeres Verkehrsaufkommen abzuwickeln. Durch die Ausweisung des Gewerbeparks kommt es im bestehenden Kreisstraßennetz zu einer Verkehrszunahme, von der auch bebaute Gebiete betroffen sind. Daher hat sich der Landkreis Ansbach entschlossen, das Kreisstraßennetz im Umfeld des Logistikparks neu zu strukturieren. Hierzu plant der Landkreis Ansbach eine Verlegung der Kreisstraße AN 4, die insbesondere die Ortschaften Bottenweiler und Waldhausen vom Durchgangsverkehr entlastet. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Gewerbegebiet und den Neubau der Kreisstraße AN 4 wurden durch Bebauungspläne geschaffen, gegen die Anträge auf Normenkontrolle beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof München anhängig sind. Eine weitere Klage wurde gegen den wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschluss des Landratsamts Ansbach vom 25. August 2011 beim Verwaltungsgericht Ansbach erhoben, über die ebenfalls noch nicht entschieden wurde.

Für den Neubau der Kreisstraße hat das Staatliche Bauamt Ansbach 2011 einen Vorentwurf mit Gesamtkosten von 8,86 Mio. Euro aufgestellt. Inzwischen hat das Staatliche Bauamt die Planung vertieft und einen Ausführungsentwurf erarbeitet. Die Gesamtkosten werden aktuell mit 15,36 Mio. Euro ermittelt. Ursache für die Erhöhung der Kosten sind die Ergebnisse vertiefter Baugrunduntersuchungen, Forderungen der Deutschen Bahn AG (DB) und gestiegene Grunderwerbskosten. Aufgrund der Baugrunduntersuchungen werden die Aufwendungen für die Gründung der Brücken, für Bodenaustausch und für die Gewässerverlegung deutlich steigen.

Nach den Ermittlungen des Staatlichen Bauamts steigen die zuwendungsfähigen Kosten von 7,7 Mio. Euro auf 12,8 Mio. Euro.

Das Vorhaben ist wegen der anhängigen Klagen noch nicht baureif. Es wurde bislang noch kein Förderantrag gestellt. Entsprechend gibt es auch keine Förderzusage. In der Kreisausschusssitzung am 14. Oktober 2013 hat lediglich das Staatliche Bauamt seine Einschätzung mitgeteilt, mit welcher Förderung der Landkreis Ansbach aus heutiger Sicht rechnen kann. Der genannte Fördersatz von 70 Prozent ist aus heutiger Sicht denkbar.

10. Abgeordnete
**Margit
Wild**
(SPD)

Nachdem die missbräuchliche Weitergabe von Adressdaten durch bayerische öffentliche Stellen (z.B. für die Akquisition von Versicherungsverträgen), insbesondere von Rechtsreferendaren und Beamtenanwärtern, seit Längerem bekannt ist, frage ich die Staatsregierung, welche Beschwerden aus der Bevölkerung über solche Datenschutzverletzungen beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz ihr bekannt sind, was unternimmt die Staatsregierung dafür, dass durch missbräuchliche Weitergabe von Adressdaten verursachte Eingriffe in das Grundrecht auf Privatsphäre baldmöglichst unterbunden werden können und welche organisatorischen, strukturellen und rechtlichen Veränderungen werden zur Lösung dieses Problems angestrebt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Weder der Staatsregierung noch dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz liegen aktuell gehäufte Beschwerden über die unbefugte Weitergabe von Personaldaten, insbesondere von Adressdaten von Beamtenanwärtern oder anderen zur Ausbildung Beschäftigten, wie z.B. Rechtsreferendaren, vor.

Auf Bitten des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr hat der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz zu der Anfrage Stellung genommen und grundsätzlich darauf hingewiesen, dass aus Gründen der Vertraulichkeit zu konkreten Einzelvorgängen keine Angaben möglich sind.

Allgemein seien zu den aufgeworfenen Fragen der Adressweitergabe nur „vereinzelte Beschwerden“ zu verzeichnen. Die Petenten vermuteten dabei zumeist, dass Beschäftigte einer personalverwaltenden Behörde ihre Daten an Versicherungen oder Versicherungsvermittlungen weitergegeben hätten. Zur Begründung werde vorgetragen, so der Landesbeauftragte, dass eine Versicherungsgesellschaft bzw. ein Versicherungsvermittler in zeitlicher Nähe zu einer Bewerbung bei der öffentlichen Hand Kontakt mit dem Petenten aufgenommen habe. Weitere tatsächliche Anhaltspunkte lägen in aller Regel nicht vor. Eine Häufung hinsichtlich einer speichernden Stelle bzw. einer Versicherungsgesellschaft sei bislang nicht feststellbar, sodass zumindest bis heute eine werthaltige Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörden bzw. der Staatsregierung nicht möglich gewesen sei.

Um den Beschwerdeführern außerdem eine nähere Untersuchung der vorgebrachten Verstöße auch bei den betroffenen privatwirtschaftlichen Unternehmen zu eröffnen, verweist der Landesbeauftragte im Übrigen auf die Zuständigkeit der je nach Sitz des Unternehmens örtlich zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden.

Im Übrigen sensibilisiert z.B. das Staatsministerium der Justiz alljährlich seine nachgeordneten Behörden für die durch die Anfrage aufgeworfene Problematik. Seit mehr als 20 Jahren erhalten die für die Ausbildung von Rechtsreferendaren verantwortlichen Oberlandesgerichte jeweils zu Beginn eines jeden Jahres folgenden Hinweis:

„Angesichts der bevorstehenden Einstellungstermine für Rechtsreferendare weise ich erneut darauf hin, dass Auskünfte über Rechtsreferendare an Dritte, insbesondere an Versicherungsvertreter oder Vertrauensmänner von Versicherungen, nicht statthaft sind. Außerdem bitte ich auch weiterhin, alle Anwärter und Rechtsreferendare bei ihrer Einstellung darauf hinweisen zu lassen, dass gegebenenfalls an sie herantretende Versicherungsvertreter weder als Beauftragte des Dienstherrn vorsprechen noch von diesem die Anschrift erhalten haben.“

Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass nach der bestehenden Rechtslage die Weitergabe von Adressdaten der Beamtenanwärter und Beamtenbewerber auch aus beamtenrechtlicher Sicht nicht zulässig ist und einen Verstoß gegen die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit darstellt (vgl. Art. 102 Satz 1, Art. 103, Art. 108 Abs. 2 Bayerisches Beamtengesetz, § 50 Sätze 3 und 4; § 37 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz), besteht aus Sicht der Staatsregierung derzeit kein Anlass, den hohen gesetzlichen Schutz von Personaldaten durch weitere rechtliche Schritte zum Schutz der Privatsphäre der beim Freistaat Bayern Beschäftigten zu verstärken. Etwaige Verstöße werden bundesrechtlich durch die Strafbewehrung des § 203 Abs. 2 des Strafgesetzbuches sanktioniert.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

11. Abgeordneter
**Dr. Sepp
Dürr**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Vor dem Hintergrund des Kunstfunds in München-Schwabing und angesichts der Tatsache, dass bayerische Behörden laut Medienberichten bereits seit 2011 von der Sammlung von NS-Raubkunst Kenntnis hatten, frage ich die Staatsregierung, weshalb die Öffentlichkeit und speziell potenzielle Erben bzw. Opferverbände nicht früher über den Fund der Kunstwerke informiert wurden, mit welchen konkreten Maßnahmen die Provenienz der Kunstwerke geklärt wird, sodass diese restituiert werden können, und ob sie als Konsequenz des Falls die Provenienzforschung an den staatlichen Museen und Sammlungen stärken und sich bundesweit für gesetzliche Regelungen einsetzen wird, die wie z.B. in Frankreich, den Niederlanden, Österreich, Schweiz Vermögensübertragungen zwischen 1933 und 1945 für unwirksam erklären?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Der sog. Schwabinger Kunstfund ist ein gemeinsamer Fahndungserfolg des Zollfahndungsamts München und der Staatsanwaltschaft Augsburg, die gegen den Besitzer der Kunstsammlung ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung und der Unterschlagung führt. Hintergrund ist eine Kontrolle am 22. September 2010 in einem Schnellzug von Zürich Richtung München auf dem Streckenabschnitt Lindau – Memmingen und sich hieran anschließende längere Vorermittlungen. Vom 28. Februar bis 2. März 2012 vollzogen die Staatsanwaltschaft und das ermittelnde Zollfahndungsamt München einen gerichtlichen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss in der Wohnung des Beschuldigten. Dabei konnten unter anderem insgesamt 1.280 Kunstwerke beschlagnahmt werden.

Es handelt sich somit nicht um einen bloßen „Kunstfund“, sondern vielmehr um eine strafprozessuale Zwangsmaßnahme im Rahmen eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens, das grundsätzlich nicht öffentlich geführt wird. Grund für die bisherige Nichtveröffentlichung waren für die Staatsanwaltschaft kriminaltaktische Erwägungen, das Steuergeheimnis, die strafrechtliche Unschuldvermutung und die zivilrechtliche Eigentumsvermutung zugunsten des Beschuldigten. Zunächst war durch eine Sachverständige für eine hinreichend große Anzahl von Bildern zu ermitteln, welche belastbaren Indizien gegen die Eigentümerstellung des Beschuldigten bestehen.

Die Staatsanwaltschaft Augsburg hat diese sachverständige Begutachtung umgehend eingeleitet: Da bei Besichtigung der Kunstgegenstände am 1. März 2012 durch die Bayerische Staatsgemäldesammlung der Verdacht bestand, dass es sich bei den Gegenständen um Eigentum Dritter handeln könne, wurde das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen über den Fund und die Hintergründe in Kenntnis gesetzt. Am 21./22. März 2012 wurde Kontakt aufgenommen mit einem Vertreter des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM). Ihm wurden auch das Sicherungsverzeichnis und Lichtbilddateien der beschlagnahmten Kunstwerke übersandt. Auf dessen Empfehlung wurde kurz darauf die Kunsthistorikerin Dr. Meike Hoffmann von der Freien Universität Berlin – Forschungsstelle „Entartete Kunst“ – als Sachverständige mit der Identifizierung und Herkunftsermittlung der Kunstgegenstände beauftragt. Im Rahmen der sich daran anschließenden Recherchen bestand ein erster Schritt darin, die sichergestellten Werke zu identifizieren. Aus heutiger Sicht wären allerdings hierfür und zur Provenienzforschung deutlich größere Ressourcen erforderlich gewesen, da sich der Rechercheprozess als äußerst zeit- und arbeitsintensiv erwies. Dies hätte frühzeitiger erkannt werden müssen.

Nunmehr liegt folgendes Zwischenergebnis vor: Abzüglich beschlagnahmter Gegenstände, die eindeutig keinen Bezug zur sog. Entarteten Kunst oder NS-Raubkunst haben, sind ca. 970 Werke zu überprüfen. Ca. 380 dieser Werke konnten dem Beschlagnahmegut der sog. Entarteten Kunst zugeordnet werden, also Objekten, die von den Nationalsozialisten im Rahmen der sog. Aktion Entartete Kunst 1937 konfisziert wurden. Bei den weiteren Werken ist u.a. zu prüfen, ob ein NS-verfolgungsbedingter Entzug (sog. NS-Raubkunst) vorliegt. Vor diesem Hintergrund wurde bei ca. 590 Werken eine Untersuchung auf einen solchen NS-verfolgungsbedingten Entzug hin begonnen. Dabei ergab sich bisher für 25 Objekte der begründete Verdacht auf NS-verfolgungsbedingten Entzug. Um Transparenz herzustellen und die Provenienzrecherche auf breiter Basis zu betreiben wurden in einem ersten Schritt diese 25 Werke mit entsprechenden dringenden Verdachtsmomenten auf NS-verfolgungsbedingten Entziehungshintergrund auf der Plattform <http://www.lostart.de> der Koordinierungsstelle Magdeburg eingestellt.

Das Staatsministerium der Justiz hat nach den Medienveröffentlichungen vom 4. November 2013 über den „Schwabinger Kunstfund“ die Initiative ergriffen und umgehend das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, das Bundesministerium der Finanzen und den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien zu einer Besprechung über das weitere Vorgehen eingeladen, die am 8. November 2013 im Münchner Justizpalast stattfand. Dabei wurde ein Maßnahmenkatalog vereinbart, damit die Provenienzrecherche im Interesse möglicher Eigentümer – parallel zum Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Augsburg – unter Einbeziehung der Forschungsstelle „Entartete Kunst“ der Freien Universität Berlin auf breiter Basis vorangetrieben wird.

Es bestand Einigkeit, dass die mit dem „Schwabinger Kunstfund“ aufgeworfenen Fragen zur Restitution im Zusammenhang mit NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kunstwerken in einem Strafverfahren allein nicht hinreichend geklärt werden könnten und dies auch nicht eine zentrale Aufgabe des Strafverfahrens sei. Zwischen Bund und Land wurde vereinbart, umgehend eine qualifizierte Taskforce von mindestens sechs Expertinnen und Experten für Provenienzrecherche zusammenzustellen. Bund und Bayern haben Ministerialdirektorin a.D. Dr. Ingeborg Berggreen-Merkel beauftragt, die Leitung der Taskforce zu übernehmen, die von der Berliner Arbeitsstelle für Provenienzrecherche/-forschung (AfP) koordiniert werden wird. Frau Dr. Berggreen-Merkel war stellvertretende Beiratsvorsitzende der AfP und ehemalige Amtschefin beim BKM. Generelle Aufgabe der AfP, deren Geschäftsstelle von der Kulturstiftung der Länder finanziert wird, ist es, staatliche Museen und Einrichtungen in Deutschland bei der Identifizierung von Kulturgütern in ihren Beständen zu unterstützen, die während der Zeit des Nationalsozialismus den rechtmäßigen Eigentümern verfolgungsbedingt entzogen wurden.

Zur Besetzung der Taskforce mit Expertinnen und Experten für Provenienzrecherche werden der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, das Bundesministerium der Finanzen, das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen sowie der Freistaat Bayern beitragen. Damit wird das Know-how aller bei Bund und Land beteiligten Einrichtungen im Interesse einer schnellen Provenienzrecherche gebündelt.

Bei den Bayerischen Staatsgemäldesammlungen besteht ein eigenes Referat für die Provenienzforschung, das mit den fachlich zuständigen Konservatoren und dem Justizariat der Zentralverwaltung der staatlichen Museen und Sammlungen zusammenarbeitet. Um die personelle Kapazität der Provenienzforschung zu stärken, hat das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst 2013 Sondermittel für die befristete Einstellung einer weiteren Fachkraft zur Verfügung gestellt. Im Übrigen werden sich die Staatsgemäldesammlungen im Rahmen einer Arbeitsgruppe an der Erforschung der in Schwabing gefundenen Kunstwerke beteiligen. Hierfür wird das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst Sondermittel zur Verfügung stellen.

Aus Sicht der Staatsregierung würde eine gesetzliche Regelung, wonach Vermögensübertragungen in der Zeit zwischen 1933 und 1945 unwirksam sind, kaum zu einer erleichterten Restitution von geraubten Kunstgegenständen führen, sondern ginge vielmehr an den wesentlichen in der Praxis sich ergebenden Schwierigkeiten der Rückerstattung vorbei:

Diese liegen weniger darin begründet, dass der Raub von Kunstgegenständen durch die NS-Diktatur rechtlich wirksam wäre, sondern in der Nachweisbarkeit dieser makelbehafteten Provenienz in jedem Einzelfall sowie in der Frage der Verjährung.

Bereits nach geltendem Recht hatte die Beschlagnahme von Kunstwerken, die im Eigentum von Privatpersonen standen, durch den NS-Staat nach heute ganz herrschender Auffassung ebenso wenig einen Eigentumsübergang auf den NS-Staat zur Folge wie ein Ankauf von Kunstwerken unter Ausnutzung der Zwangs- und Notlage der Eigentümer. Nach ganz herrschender Meinung konnten derartige Gegenstände auch nicht später von Dritten gutgläubig erworben werden, so dass das Eigentum in diesen Fällen bei den ursprünglichen Rechtsinhabern verblieb.

Wer einen Herausgabeanspruch geltend macht, muss freilich hinsichtlich jedes einzelnen Kunstgegenstands nachweisen, dass es sich um einen beschlagnahmten oder unter Zwang erworbenen Gegenstand handelt. Daraus und nicht aus der dargestellten Rechtslage ergeben sich die wesentlichen praktischen Schwierigkeiten.

Eine in der Praxis relevante rechtliche Schwierigkeit liegt zudem darin, dass Herausgabeansprüche grundsätzlich nach Ablauf von 30 Jahren verjähren. Die Staatsregierung prüft, ob für den Fall der Enteignung von Kunstwerken durch das NS-Unrechtsregime jedenfalls für bösgläubige spätere Erwerber eine Berufung auf die Verjährung gesetzlich ausgeschlossen werden sollte.

12. Abgeordneter
Reinhold Strobl
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist die Anzahl der zu Unrecht Verurteilten, die wegen Missbrauchs angeklagt und zu einer Haftstrafe im Gefängnis oder einer psychiatrischen Therapieeinrichtung verurteilt wurden (der letzten zehn Jahre), und wie stellt sich die Situation der beruflichen Zukunft hinsichtlich Rehabilitation, Entschädigungszahlungen und Rentensituation aufgrund fehlender Einzahlungszeiten dar?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Die Anfrage betrifft Fälle, in denen eine Person „wegen Missbrauchs“ rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt oder ohne Verurteilung die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 des Strafgesetzbuches (StGB) angeordnet wurde und dieses Urteil dann später in einem Wiederaufnahmeverfahren aufgehoben oder gemildert wurde.

Dem Staatsministerium der Justiz (StMJ) stehen keine statistischen Angaben dazu zur Verfügung, wie viele erfolgreiche Wiederaufnahmeverfahren in Bayern jährlich durchgeführt werden. Das StMJ hält es aber für zweckmäßig, dass künftig statistisch erhoben wird, wie viele erfolgreiche Wiederaufnahmeverfahren durchgeführt werden, damit belastbare statistische Aussagen dazu möglich werden, in wie vielen Fällen es im Zuge von Wiederaufnahmeverfahren zur Aufhebung des ursprünglichen Urteils oder einer erheblichen Reduzierung der ursprünglich verhängten Strafe gekommen ist. Das StMJ hat sich daher erst kürzlich bei den anderen Landesjustizverwaltungen und beim Bundesministerium der Justiz für eine entsprechende Ergänzung der Strafverfolgungsstatistik eingesetzt.

„Entschädigungszahlungen“ kommen in der o.g. Konstellation insbesondere nach dem Bundesgesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) in Betracht. Eine Entschädigung nach diesem Gesetz steht insbesondere solchen Personen zu, die durch eine strafgerichtliche Verurteilung, die im Wiederaufnahmeverfahren fortfällt oder gemildert wird, einen Schaden erlitten

haben (§ 1 Abs. 1 StrEG). Dies gilt entsprechend, wenn ohne Verurteilung eine Maßregel der Besserung und Sicherung (z.B. die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB) angeordnet wird (§ 1 Abs. 2 StrEG). Die Entschädigung kann allerdings in gesetzlich näher bestimmten Fällen trotz Vorliegens dieser Voraussetzungen ausgeschlossen sein bzw. versagt werden.

Nach § 8 Abs. 1 StrEG entscheidet über das grundsätzliche Bestehen der Verpflichtung zur Entschädigung das befassende Gericht in dem das Verfahren abschließenden Urteil oder Beschluss. Ist die Entschädigungspflicht der Staatskasse in diesem Sinne dem Grunde nach rechtskräftig festgestellt, wird auf Antrag des Betroffenen über die Höhe der Entschädigung durch den zuständigen Generalstaatsanwalt entschieden (§ 10 Abs. 2 StrEG). Gegen dessen Entscheidung steht der Rechtsweg zu den Zivilgerichten offen (§ 13 StrEG).

Wer einen Anspruch auf Entschädigung hat, der wird für einen durch eine Strafverfolgungsmaßnahme verursachten Vermögensschaden (meist Verdienstaufschlag, Kosten für die Rechtsverfolgung und sozialversicherungsrechtliche Nachteile) voll entschädigt, es sei denn der Schaden ist nicht größer als 25 Euro (§ 7 Abs. 1 und Abs. 2 StrEG). Hinsichtlich des Ersatzes für Vermögensschäden sind grundsätzlich die allgemeinen Regeln des Zivilrechts und des Zivilverfahrensrechts maßgeblich.

Im Falle der Freiheitsentziehung aufgrund gerichtlicher Entscheidung, worunter auch Freiheitsentzug durch Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus i.S.v. § 63 StGB fällt, ist zusätzlich zum Ausgleich von Vermögensschäden auch der Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, ersatzfähig (§ 7 Abs. 1 StrEG). Für diesen immateriellen Schaden beträgt die Entschädigung derzeit 25 Euro für jeden angefangenen Tag der Freiheitsentziehung (§ 7 Abs. 3 StrEG).

Zu berücksichtigen ist, dass das StrEG Schadensersatz nach anderen Vorschriften grundsätzlich nicht ausschließt.

Soweit die „Rentensituation aufgrund fehlender Einzahlungszeiten“ angesprochen wird, ist im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration anzumerken, dass Gefangene nach den Bestimmungen des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB VI) während der Verbüßung ihrer Haft nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen. Die Zeit während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe gilt für die Rentenversicherung nicht als Ersatz- oder Anrechnungszeit. Die Vollzugsbehörde entrichtet für die Gefangenen, auch wenn sie ihrer Arbeitspflicht (Art. 43 Bayerisches Strafvollzugsgesetz – BayStVollzG) genügen, keine Beiträge zur Rentenversicherung. Im Regelfall stellt eine Haftzeit somit keine rentenrechtlich relevante Zeit dar und führt daher bei Betroffenen zu einer Lücke in der Versicherungsbiografie. Anders stellt sich dies ausschließlich bei Gefangenen dar, die außerhalb der Haftanstalt einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen. Für letztere werden Rentenversicherungsbeiträge abgeführt, so dass insoweit keine Lücke in der Versicherungsbiografie entsteht.

Zwar ist in § 190 Nr. 13 des Strafvollzugsgesetzes des Bundes (StVollzG) eine Einbeziehung Strafgefangener in die gesetzliche Rentenversicherung vorgesehen. Gemäß § 198 Abs. 3 StVollzG tritt diese Bestimmung jedoch erst durch ein gesondertes Bundesgesetz in Kraft. Ein solches Gesetz ist indes bislang nicht erlassen worden. Die Zuständigkeit für eine mögliche Einbeziehung von Strafgefangenen in die gesetzliche Rentenversicherung liegt auch nach Übertragung der Gesetzgebungszuständigkeit für das Strafvollzugsrecht beim Bund. Auch wenn das StMJ der Einbeziehung der Gefangenen in die Rentenversicherung aus vollzuglichen Gründen grundsätzlich positiv gegenüber steht, ist wegen der äußerst angespannten Haushaltslage der Länder nicht zu erwarten, dass die durch § 198 Abs. 3 StVollzG gewissermaßen suspendierte Vorschrift des § 190 Nr. 13 StVollzG über die Einbeziehung Strafgefangener in die gesetzliche Rentenversicherung in absehbarer Zeit in Kraft treten wird. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 1. Juli 1998 zur Gefangenentlohnung (BVerfGE 98, 169) ausgeführt, dass die Vorschrift des § 198 Abs. 3 StVollzG, die die Einbeziehung Strafgefangener in die gesetzliche Rentenversicherung einem besonderen Bundesgesetz vorbehält, mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Ein entsprechender sozialversicherungs-

rechtlicher Schutz für Strafgefangene sei weder vom verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebot gefordert noch unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes (Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes – GG) geboten.

Die aus der Haft resultierende Fehlzeit führt zu Einbußen bei Betroffenen. Denn zum einen fällt die spätere Rente entsprechend niedriger aus. Zum anderen werden – je nach Dauer der Haft – unter Umständen die Anspruchsvoraussetzungen für bestimmte Renten nicht erfüllt, weil die dafür notwendigen Mindestversicherungszeiten dann nicht erreicht werden können. Dies betrifft insbesondere Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Stellt sich heraus, dass die Inhaftierung bzw. die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB zu Unrecht erfolgte, so kann ein Betroffener auf Antrag freiwillige Rentenversicherungsbeiträge für diese Zeit nachzahlen (§ 205 SGB VI). Voraussetzung hierfür ist, dass für den Betroffenen ein Anspruch auf Entschädigung für Zeiten von Strafverfolgungsmaßnahmen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen rechtskräftig festgestellt ist. Wurde durch die entschädigungspflichtige Strafverfolgungsmaßnahme eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit unterbrochen, gelten nachgezahlte Beiträge als Pflichtbeiträge und begründen so – anders als freiwillige Beiträge – auch einen Anspruch auf Erwerbsminderungsrente.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultur, Wissenschaft und Kunst

13. Abgeordneter **Thomas Gehring** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, ob die Schülerinnen und Schüler in den Übungsklausuren, die in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch zur Vorbereitung auf das länderübergreifende Abitur gleichzeitig in den Bundesländern Bayern, Niedersachsen, Hamburg, Schleswig-Holstein, und Mecklenburg-Vorpommern geschrieben wurden, jeweils exakt die gleiche Einlese- und Bearbeitungszeit zur Verfügung hatten, die Ergebnisse der Übungsklausuren in den verschiedenen Bundesländern miteinander verglichen werden und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultur, Wissenschaft und Kunst

In allen teilnehmenden Ländern stand und steht den Schülerinnen und Schülern für den jeweils länderübergreifenden Prüfungsteil die exakt gleiche Bearbeitungszeit zur Verfügung, im Fach Deutsch waren dies 180 Minuten, in Englisch 60 Minuten und in der gemeinsamen Mathematikaufgabe am 11. Dezember 2013 werden es 45 Minuten sein.

Unterschiede gibt es bei der Einlesezeit. Während in Bayern und Sachsen die Praxis besteht, dass die Bearbeitungszeit das Erfassen der Texte und Aufgabenstellungen sowie die Auswahl der zu bearbeitenden Aufgabe grundsätzlich einschließt, weisen andere Länder wie etwa Hamburg in Schulaufgaben bzw. größeren Leistungsnachweisen zusätzlich zur Arbeitszeit eine sog. Lese- und Auswahlzeit aus, in der noch nicht geschrieben werden darf. Je nach Land betrug diese Einlesezeit im Fach Deutsch zwischen 15 und 30 Minuten.

Schülerinnen und Schüler in Ländern ohne Einlesezeit waren dadurch jedoch nicht benachteiligt, da die beiden Aufgaben der Übungsklausur von den Fachexperten der sechs beteiligten Länder so konzipiert wurden, dass sie in der Gesamtzeit von 180 Minuten gut zu bearbeiten waren. Dessen ungeachtet ist es für die Bewertung einer Schülerleistung in Bayern auch unerheblich, ob in einem anderen Land eine zusätzliche Einlesezeit gewährt wird.

Die drei Übungsklausuren im Herbst 2013 dienen ausschließlich dem Ziel, sicher zu stellen, dass sich die Schülerinnen und Schüler unter Prüfungsbedingungen mit den länderübergreifend vereinbarten Prüfungsformaten auseinandersetzen. Gleichzeitig stellen sie eine Übungs- und Vorbereitungsöglichkeit für die Abiturprüfung dar.

Für das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst gibt es keinen Grund, die Ergebnisse dieser Übungsklausuren zu erheben, zumal es jedem Schüler frei gestellt ist zu entscheiden, ob er sein Ergebnis als großen oder kleinen Leistungsnachweis gewichten möchte. Die beteiligten Länder haben von Anfang an von Ergebnisvergleichen abgesehen, da gemeinsame Prüfungsaufgaben nur einen ersten Schritt auf dem Weg zu mehr Vergleichbarkeit bedeuten und unterschiedliche Rahmenbedingungen nicht aufheben.

14. Abgeordnete
Verena Osgyan
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, existiert eine Weisung des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst bzw. des ehemaligen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst, die die Universitätskliniken im Freistaat Bayern anweist, Medizinstudentinnen und -studenten während ihres Praktischen Jahres keine Aufwandsentschädigung zu bezahlen, wenn ja, wie lautet diese im genauen Wortlaut, wenn nein, welche Grundlage dient den Universitätskliniken dann für ihre Entscheidung, auf die Aufwandsentschädigung zu verzichten?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Der Bayerische Landesärztekongress hat schon mehrmals gefordert, die gesetzlichen Regelungen zu schaffen, dass für die Tätigkeit im Praktischen Jahr in der Ausbildung zum Arzt eine Ausbildungspauschale gewährt wird. Zu dem entsprechenden Beschluss R11 des 64. Bayerischen Ärztetages 2007 in Regensburg hat das damalige Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Stellungnahme abgegeben, die in der Vergangenheit immer wieder bekräftigt wurde:

Das Staatsministerium hält eine vom Staat oder von der Universität zu zahlende Ausbildungspauschale im Praktischen Jahr im Gesamtkontext der universitären Ausbildung nicht für angemessen: Der Staat stellt den Medizinstudenten eine im Vergleich zu anderen Studiengängen extrem kostenintensive Ausbildung zur Verfügung, die weitestgehend kostenlos ist. Eine Sonderregelung für angehende Ärzte erscheint daher bei Berücksichtigung aller akademischen Ausbildungen nicht gerechtfertigt. Keine Bedenken bestehen natürlich, wenn Dritte, bei denen die Praktika bzw. das Praktische Jahr abgeleistet werden, den Studierenden bestimmte Entschädigungen oder Vergütungen zahlen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die novellierte Approbationsordnung für Ärzte in § 3 Abs. 4 Satz 7 bestimmt, dass die Gewährung von derartigen Geld- oder Sachleistungen Dritter, den Bedarf für Auszubildende nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) nicht übersteigen darf (373 € monatlich, zzgl. 224 € monatlich, falls der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt).

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

15. Abgeordneter
Hubert Aiwanger
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Mieter haben mittlerweile einen Brief bekommen, in dem der Weiterverkauf ihrer GBW-Wohnung in Erwägung gezogen wird und ist es in allen Fällen mit der Sozialcharta vereinbar, dass andere Kosten, zum Beispiel die Garagenmiete, deutlich erhöht wurden und was tut die Staatsregierung, um beim Weiterverkauf der Wohnungen darauf hinzuwirken, dass möglichst mieterfreundliche Käufer, zum Beispiel Kommunen, zum Zug kommen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Mit der von der BayernLB dem Verkauf zugrunde gelegten Sozialcharta sind die Mieter der GBW AG besser geschützt als andere Mieter am freien Wohnungsmarkt.

Die Patrizia hat sich verpflichtet, die Sozialcharta einzuhalten und hat hierüber im Jahresrhythmus zu berichten. Dies wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer überwacht. Angaben zu den Planungen der GBW AG zu Verkäufen stellen nach Auskunft der BayernLB eine interne Betriebsinformation der GBW AG dar.

Nach Auskunft der BayernLB bezieht sich die Mieterhöhungsbeschränkung aus der Sozialcharta auf „Bestandsmieter von Bestandswohnungen“ und damit grundsätzlich auch auf Mischmietverhältnisse, bei denen neben dem Wohnraum ergänzend z.B. auch eine Garage vermietet wird. Isolierte Mietverträge über Garagen unterfallen nicht der Mieterhöhungsbeschränkung.

Im Falle der Weiterveräußerung von Wohnungen innerhalb der ersten drei Jahre ist ein Vorkaufsrecht für die jeweilige Kommune hinsichtlich des dort befindlichen Wohnungsbestands fixiert. Unabhängig davon können Kommunen direkt an Verkaufsprozessen örtlicher Bestände der GBW AG teilnehmen.

16. Abgeordneter
Dr. Hans Jürgen Fahn
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, ist es richtig, dass der Landkreis Miltenberg im neuen Landesentwicklungsprogramm als strukturschwacher Raum eingestuft ist, welche Gründe hat diese Einstufung trotz wirtschaftlicher Stärke des Raums (z.B. niedrige Arbeitslosenrate) bzw. entsprechenden Aussagen des Landrats („hervorragender Wirtschaftsstandort, in dem es sich gut leben lässt“) und welche Vorteile hat diese Einstufung für den Raum Miltenberg (z.B. höhere Zuschüsse allgemein, stärkere Unterstützung beim Breitbandausbau oder bei geplanten Straßenprojekten)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Der Landkreis Miltenberg ist im Landesentwicklungsprogramm (LEP) 2013 dem Raum mit besonderem Handlungsbedarf zugeordnet. Der Raum mit besonderem Handlungsbedarf wird nach nachvollziehbaren und transparenten Kriterien abgegrenzt (Bildung eines Gesamtindikators aus fünf Einzelindikatoren aus den Bereichen Wirtschaft/Wohlstand und Demografie; vgl. Begründung zu 2.2.3 LEP 2013). Dabei werden als räumliche Bezugsebene die Landkreise bzw. Kreisregionen (kreisfreie Städte unter 100.000 Einwohner sind mit dem sie umgebenden Landkreis zusammengefasst) herangezogen. Da der Landkreis Miltenberg bei diesem Gesamtindikator einen Wert von unter 85 Prozent des Landesdurchschnitts aufwies und damit den Grenzwert unterschritt, wurde er im LEP 2013 dem Raum mit besonderem Handlungsbedarf zugeordnet.

Für den Raum mit besonderem Handlungsbedarf gilt das Vorrangprinzip (vgl. 2.2.4 LEP 2013), d.h. hier zugeordnete Teilräume sind vorrangig zu entwickeln bei der Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge; Fördermaßnahmen und Verteilung der Finanzmittel, soweit diese Aktivitäten zur Gewährung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen einschlägig sind. So kommen erhöhte Fördersätze bei der Breitbandförderung und der Konversion in Betracht.

17. Abgeordneter
**Günther
Felbinger**
(FREIE WÄHLER)

Ich frage die Staatsregierung, wie gedenkt sie, das Projekt Steigenberger Kurhaus Hotel angesichts des Versprechens von Ministerpräsident Horst Seehofer, das Projekt zügig mit dem Projektentwickler Feuring auf den Weg zu bringen und dessen nunmehrigem Scheitern, weiterzuentwickeln, will sie dies nun selbst in die Hand nehmen beziehungsweise weitergehende, der Staatsregierung schon lange vorliegende Konzepte Anderer zur Realisierung heranziehen, und wie gedenkt sie diesbezüglich die bereits im Haushalt des Freistaats eingestellten Mittel hierfür einzusetzen, um einen zeitnahen Weg zur Reaktivierung des stillgelegten Hotels herbeizuführen und weiteren finanziellen Schaden zu vermeiden?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Derzeit laufen Verhandlungen mit der Feuring-Gruppe über Möglichkeiten zur Revitalisierung des ehemaligen Kurhaushotels in Bad Kissingen. Mit einem Abschluss der Gespräche wird bis Ende des Jahres 2013 gerechnet.

Die Staatsregierung wird erst nach Vorliegen der Ergebnisse der laufenden Verhandlungen mit dem Projektentwickler Feuring über das weitere Vorgehen beschließen. In diesem Zusammenhang wird auch über die Verwendung der im Haushalt veranschlagten Mittel zu entscheiden sein.

18. Abgeordneter
Prof. Dr. Peter Paul Gantzer
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch war die Ballungsraumzulage, die der Freistaat im Jahr 2012 insgesamt an Berechtigte sowie Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger mit dienstlichem Wohnsitz und Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt München und im Münchner Umland und an die nach den entsprechenden Tarifverträgen berechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im staatlichen Bereich gezahlt hat (bitte Aufschlüsselung nach Empfängerinnen und Empfängern nach Art. 94 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes – BayBesG – und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im staatlichen Bereich und auch Aufschlüsselung nach den Zahlbeträgen nach Art. 94 Abs. 2 BayBesG, d.h. Grundbetrag, Anwärtergrundbetrag, Dienstanwärtergrundbetrag und Kinderzuschlag)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Im staatlichen Bereich (ohne Arbeitnehmer) betragen die Kosten für die Ballungsraumzulage im Jahr 2012 ca. 8,56 Mio. Euro.

Die Ausgaben verteilten sich dabei folgendermaßen:

- Grundbetrag Beamte: ca. 6,22 Mio. Euro, verteilt auf ca. 7.500 Köpfe¹,
- Anwärtergrundbetrag: ca. 124.000 Euro, verteilt auf ca. 296 Köpfe,
- Dienstanfängergrundbetrag: ca. 540 Euro, verteilt auf 2 Köpfe,
- Kinderzuschlag: ca. 2,2 Mio. Euro.

Im Arbeitnehmerbereich betragen die Kosten im Jahr 2012 ca. 20,1 Mio. Euro.

Die Ausgaben verteilten sich dabei folgendermaßen:

- Grundbetrag Arbeitnehmer: ca. 17,3 Mio. Euro,
- Grundbetrag Auszubildende: ca. 0,2 Mio. Euro,
- Kinderzuschlag: ca. 2,6 Mio. Euro.

¹ Durchschnittliche Kopffzahlen pro Monat im Jahr 2012

19. Abgeordnete
Kathrin Sonnenholzner
(SPD)
- Nachdem seit Inkrafttreten des neuen Landesentwicklungsprogramms am 1. September 2013 aus dem Landkreis Fürstenfeldbruck u.a. die Gemeinden Oberschweinbach, Schöngeising und Kottgeisering, nicht aber die Gemeinden Jesenwang, Adelshofen und Landsberied im Bereich des „Verdichtungsraums München“ liegen, frage ich die Staatsregierung, welche Gründe liegen dem zugrunde und hält sie es weiterhin für angemessen, dass an der Zugehörigkeit zu diesem „Verdichtungsraum“ die Berechtigung zur Gewährung der Ballungsraumzulage festgemacht wird, statt an Miet- und Lebenshaltungspreisen, und wenn ja, warum?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die Zuordnung von Gemeinden zu den Gebietskategorien (ländlicher Raum, Verdichtungsraum) im Landesentwicklungsprogramm (LEP) 2013 erfolgt anhand von drei Kriterien (vgl. Begründung zu 2.2.1 LEP 2013). Dem Verdichtungsraum werden jene Gemeinden zugeordnet, die beim Kriterium 1 (Einwohner- bzw. Beschäftigtendichte 2010) und mindestens einem der Kriterien 2 oder 3 (Siedlungs- und Verkehrsflächenanteil an der Gemeindefläche 2010 bzw. Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung im Zeitraum von 2000 bis 2010) über dem Landesdurchschnitt liegen. Darüber hinaus können Gemeinden dem Verdichtungsraum zugeordnet werden, wenn sie Kriterium 1 annähernd erfüllen und entweder wesentliche Anteile ihrer Siedlungs- und Verkehrsflächen direkt an Siedlungs- und Verkehrsflächen des Verdichtungsraums angrenzen oder wenn die Gemeinden an eine Kernstadt des Verdichtungsraums angrenzen. Bei den Gemeinden Jesenwang, Adelshofen und Landsberied liegen diese Voraussetzungen nicht vor. Daher sind sie dem allgemeinen ländlichen Raum zugeordnet.

Seit 1. September 2013 wird bei der Gewährung der Ballungsraumzulage im staatlichen Bereich im Vorgriff auf eine entsprechende Änderung des Art. 94 Abs. 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) auf den Verdichtungsraum München, wie er im LEP 2013 festgelegt ist, abgestellt. Der in Anhang 2 des LEP 2013 festgelegte „Verdichtungsraum München“ definiert den Münchner Ballungsraum anhand der o.g. Kriterien statistisch zuverlässig und ist damit kein willkürlicher, sondern ein objektiver Zuschnitt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

20. Abgeordneter
**Franz
Schindler**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, ob es zutrifft, dass im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) für die neue Förderperiode 2014 bis 2020 mit ihrer Zustimmung eine neue Fördergebietskulisse an die Bundesregierung zur Genehmigung durch die EU-Kommission vorgelegt worden ist, wonach von den 33 Gemeinden im Landkreis Schwandorf nur noch sechs Kommunen im „C-Fördergebiet“ verbleiben sollen und falls ja, welche Überlegungen waren hierbei ausschlaggebend und was unternimmt die Staatsregierung, um zu erreichen, dass der Landkreis Schwandorf wieder insgesamt in das „C-Fördergebiet“ aufgenommen wird, damit das Fördergefälle zum Nachbarland Tschechien einheitlich auf 15 Prozent begrenzt wird?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Nach den Regularien des üblichen Abgrenzungsverfahrens in Deutschland, das sich an der Strukturschwäche der Regionen im bundesweiten Vergleich orientiert, hätte keine einzige bayerische Region in die C-Gebietskulisse ab 2014 aufgenommen werden können. Dies gilt insbesondere für den Landkreis Schwandorf, der im bundesweiten Ranking Platz 174 von 258 Arbeitsmarktregionen belegt (je höher die Rangziffer, desto strukturstärker die Region). In harten Verhandlungen mit

Bund und Ländern gelang es dennoch, C-Fördergebiete im Umfang von 500.000 Einwohnern für Regionen mit Grenzberührung zur Tschechischen Republik nach Bayern zu holen, um dem Fördergefälle entgegenwirken zu können. Zur entscheidenden Sitzung von Bund und Ländern am 24. September 2013 musste von Bayern eine notifizierungsfähige, gemeindegrenze Gebietskulisse eingereicht werden. Ansonsten hätte Bayern überhaupt keine C-Fördergebiete erhalten.

Im Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie wurde unter Staatsminister Martin Zeil ein Kompromiss zur Verteilung des knappen Fördergebietskontingents erarbeitet, der verschiedene relevante Kriterien gegeneinander abwägt. So sollten alle bayerischen Landkreise an der Grenze zur Tschechischen Republik C-Fördergebietsanteile erhalten. Bei der Zuteilung der Kontingente wurde dann auch die Strukturschwäche der Landkreise berücksichtigt. Zusätzlich wurde eine Feinjustierung mit dem Ziel vorgenommen, mit der Förderung eine möglichst gute Strukturwirkung in der Region zu erzielen. Hierzu wurden auch Erfahrungen aus der Förderpraxis herangezogen. Zusätzlich waren Vorgaben der EU (z.B. zusammenhängendes Fördergebiet mit Grenzberührung, Mindestgröße – 50.000 Einwohner – von Kommunen für die Ausweisung von Gemeindeteilen) zu erfüllen. Auf dieser Basis können im Landkreis Schwandorf sechs Gemeinden als C-Fördergebiet ausgewiesen werden. Der Landkreis Schwandorf ist schon in der laufenden Förderperiode nicht durchgehend C-Gebiet. In der vorangegangenen Förderperiode hatte der Landkreis Schwandorf gar keine C-Fördergebiete.

Die Staatsregierung setzt sich weiterhin dafür ein, von der EU-Kommission eine Aufstockung des C-Gebietskontingents für Bayern zu erhalten.

Die Staatsregierung wird mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln in den Grenzlandkreisen das Fördergefälle zwischen den C-Gebieten und den Gebieten, die nicht in das C-Gebiet aufgenommen werden konnten, begrenzen. Das Fördergefälle zwischen C- und sonstigen Fördergebieten wird im Übrigen ab Mitte 2014 aufgrund europaweit niedrigerer C-Förderhöchstsätze sinken.

21. Abgeordnete
**Rosi
Steinberger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Kriterien sind für die Auswahl eines neuen Standorts für das Beschussamt Südbayern maßgeblich und welche Standorte kämen nach diesen Kriterien in die engere Auswahl, sollte es Überlegungen geben für das Beschussamt Südbayern, das bisher in München angesiedelt ist, einen anderen bzw. neuen Standort zu finden?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Es gibt Überlegungen, das Beschussamt München zu verlagern. Ein Neubau des aus den 50iger Jahren stammenden Beschussamtes Südbayern ist dringend notwendig, um den heutigen operativen und sicherheitstechnischen Anforderungen gerecht zu werden. Der bisherige Standort in München (Nymphenburg) ist aufgrund der unmittelbar an das Beschussamt herangerückten Wohnbebauung nicht mehr geeignet.

Kriterien für die Auswahl eines neuen Standortes sind:

- Gute Erreichbarkeit für die Kunden; diese fordern einen Standort im Großraum München,
- Verfügbarkeit eines bereits im Besitz des Freistaats Bayern befindlichen Grundstücks (keine Kosten durch Grundstückskauf),
- möglichst geringe Zusatzkosten durch optimale Grundstücksbeschaffenheit,
- geringe Belastung der „Nachbarn“.

Gerade in Prüfung befindliche Standorte sind gemäß o.g. Kriterien Fürstenfeldbruck (Gewerbegebiet Hasenheide) und Landshut (auf dem Gelände des dortigen Eichamtes).

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

22. Abgeordneter
Dr. Leopold Herz
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Auswirkungen und Folgen hat der Beschluss C(2012) 2557 der Europäischen Kommission auf die Struktur der bayerischen Tierkörperbeseitigung, ist die Form der gegenwärtigen Finanzierung und die bisherige zweckverbandliche Ausgestaltung der Vorhaltung von Seuchenreserven in Bayern unter Berücksichtigung der Argumentation des in Rede stehenden Beschlusses gefährdet und was gedenkt sie in einem solchen Fall zu tun, um sicherzustellen, dass die Tierkörperbeseitigung und damit die Gewährleistung des Seuchenschutzes nicht an Private übertragen werden muss?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Der Beschluss der Kommission vom 25. April 2012 über die Staatliche Beihilfe SA.25051 (C 19/2010) (ex NN 23/2010) ist aktuell Gegenstand eines Verfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH). Dieses betrifft einen Zweckverband, den die Landkreise und kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz und im Saarland und die Landkreise Rheingau-Taunus-Kreis und Limburg-Weilburg gegründet haben. Eine Entscheidung des EuGH wird frühestens 2014 erwartet. Sobald ein Urteil vorliegt, wird dessen Bedeutung für das bayerische System bewertet.

Das bayerische System (sog. Beihilfe zum Ausgleich der Kosten des Transports und der unschädlichen Entsorgung toter Tiere) ist gegenwärtig bis Ende 2013 notifiziert. Für die daran anschließende Zeit läuft gegenwärtig das Notifizierungsverfahren. Mit einer Entscheidung der EU-Kommission wird in Kürze gerechnet.

23. Abgeordnete
Christine Kamm
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, sind die vor Jahren angekündigten Vernebelungsanlagen zur Verringerung der Treffaussichten eventuell mit Flugzeugen angreifender Terroristen an den Atomkraftwerken (AKW) Gundremmingen, am AKW Grafenrheinfeld und am AKW Ohu mittlerweile installiert und einsatzfähig?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Zum Schutz der deutschen bzw. bayerischen Kernkraftwerke vor dem gezielten Absturz eines Verkehrsflugzeuges gibt es ein gestaffeltes Gesamtkonzept. Dieses beinhaltet – neben nachrichtendienstlichen und polizeilichen Maßnahmen im Vorfeld – Schutzmaßnahmen an den Flughäfen und in den Flugzeugen sowie Maßnahmen der Luftraumüberwachung und der Luftwaffe. Zusätzlich werden die Kernkraftwerke im Falle zugespitzter Gefahr abgeschaltet und anlageninterne Notfallmaßnahmen ergriffen. Die Nebeltarnung ist im Gesamtkonzept – wie es jetzt realisiert ist – vergleichsweise unbedeutend und wurde von den Betreibern bisher nicht umgesetzt.

24. Abgeordnete
**Ulrike
Müller**
(FREIE WÄHLER)

Ich frage die Staatsregierung, in welcher Weise steuert und überwacht sie die Freihaltung von Überschwemmungsflächen von abflusshemmenden Stauden und Sträuchern, wie viel Fläche wurde bisher in Bayern als Ausgleichsfläche für solche Maßnahmen in Anspruch genommen und wie viele Hektar Überschwemmungsflächen in Bayern befinden sich im Eigentum von Naturschutzverbänden?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

In der überwiegenden Zahl der Fälle stellen Stauden und Sträucher kein Problem dar, sie gehören zum natürlichen Erscheinungsbild der Gewässer.

Überschwemmungsgebiete werden von der Gewässeraufsicht regelmäßig im Hinblick auf den Hochwasserabfluss kontrolliert. Die Kreisverwaltungsbehörden veranlassen notwendige Maßnahmen. Auf staatlichen Flächen stellt die Wasserwirtschaftsverwaltung im Rahmen der Gewässerunterhaltung den ordnungsgemäßen Hochwasserabfluss sicher.

Notwendige Maßnahmen zur Freihaltung von Überschwemmungsflächen sind grundsätzlich nicht ausgleichspflichtig. In Einzelfällen werden von den zuständigen Behörden abweichende Regelungen getroffen. So ist z.B. im Rahmen des Vorlandmanagements an der Donau ein Ausgleich von rund 100 Hektar erforderlich.

Zur Frage, wie viele Hektar Überschwemmungsflächen in Bayern sich im Eigentum von Naturschutzverbänden befinden, liegen keine Zahlen vor.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

25. Abgeordnete **Kerstin Celina** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, in welchen Regierungsbezirken Verträge mit Lieferanten von Essenspaketen für Flüchtlinge bestehen, die nicht innerhalb von drei Monaten gekündigt werden können und ob bzw. wo Verträge mit Lieferanten von Essenspaketen für Flüchtlinge bestehen, die sich zum Jahresende automatisch um zwölf Monate oder länger verlängern, wenn bis dahin noch keine Entscheidung getroffen wurde, wie die Ankündigung der Staatsministerin für Arbeit und Soziales, Familie und Integration Emilia Müller, die Versorgung mit Essenspaketen aufzugeben, genau umzusetzen ist?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Bei der Beantwortung der Anfrage wird davon ausgegangen, dass mit der Fragestellung die Lebensmittellieferungen an die Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz angesprochen sind.

Hinsichtlich der ersten Teilfrage, in welchen Regierungsbezirken Verträge mit Lieferanten von Essenspaketen für Flüchtlinge bestehen, die nicht innerhalb von drei Monaten gekündigt werden können, stellt sich die Situation wie folgt dar: Regierung der Oberpfalz, Regierung von Mittelfranken und Regierung von Oberfranken.

Bei keiner Regierung bestehen Verträge, wie sie in der zweiten Teilfrage angesprochen sind.

26. Abgeordnete **Claudia Stamm** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem in der Bayernkaserne zurzeit ca. 180 Bewohner in der Erstaufnahmeeinrichtung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind, frage ich die Staatsregierung, wie sie ihr Ziel, die Erstaufnahmeeinrichtung zum 1. Januar 2014 aufzulösen, umsetzen will, welche Rolle die „Jonas Better Place GmbH“ zurzeit in der Erstaufnahme hat und in Zukunft haben soll und wie viel Geld im Nachtragshaushalt für die Kommunen für die zusätzlichen Jugendhilfefläche angesetzt sein wird?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Der Staatsregierung ist die Betreuung und Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Asylbewerbern ein besonderes Anliegen. Unbegleitete minderjährige Asylbewerber unter 16 Jahren werden in Bayern schon bisher ausschließlich in Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht, aber auch 95 Prozent der über 16-Jährigen sind schon dort untergebracht. Ein vom damaligen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen organisiertes fachliches Diskussionsforum ist im Juli 2013 für die zentrale Empfehlung eingetreten, dass künftig alle unbegleiteten Minderjähri-

gen von Anfang an in Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht werden sollen. Das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) setzt sich dafür ein, diese Empfehlung schnellstmöglich umzusetzen. Zuständig für die Jugendhilfe sind die Landkreise und Kommunen im eigenen Wirkungskreis. Sie waren an der Erarbeitung der Empfehlungen beteiligt und sind aufgerufen, die dafür erforderlichen Jugendhilfeeinrichtungen zu schaffen. Sobald geeignete Alternativen unter dem Dach der Jugendhilfe entstanden sind, können die Aufnahmeeinrichtungen für unbegleitete minderjährige Asylbewerber in München und Zirndorf geschlossen werden. Das soll möglichst zum Jahreswechsel, spätestens aber im ersten Quartal nächsten Jahres geschehen. Dieser Zeitplan orientiert sich an der Einschätzung des Diskussionsforums, dass der Aufbau der erforderlichen Jugendhilfeeinrichtungen vier bis sechs Monate in Anspruch nehmen wird. Das StMAS unterstützt die Kommunen, indem die Empfehlungen des Diskussionsforums kommuniziert werden, den Kommunen Konzepte zur Verfügung gestellt werden und indem den Kommunen ein regelmäßiges Diskussions- und Koordinationsforum zur Begleitung der Entwicklung geboten wird. Um diesen Prozess auch finanziell zu begleiten, stehen für 2013 und 2014 jeweils 400.000 Euro zur Unterstützung der Kommunen zur Verfügung. Die Kosten der Jugendhilfeeinrichtungen werden zusätzlich über das bundesweite Umlageverfahren nach § 89d des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII sowie nach Art. 7, 8 des Aufnahmegesetzes (AufnG) erstattet. Ein Nachtragshaushalt existiert noch nicht.

Die „Jonas Better Place GmbH“ stellt mehrere Unterkunftsgebäude für Wohnungslose, Asylbewerber und für das Kälteschutzprogramm der Landeshauptstadt München in der ehemaligen Bayernkaserne zur Verfügung; unter anderem auch das Gebäude 58, in dem sich die Erstaufnahmeeinrichtung für unbegleitete minderjährige Asylbewerber befindet. Die Nutzung für die Unterbringung von Asylbewerbern erfolgt durch Belegungsvereinbarungen zwischen der „Jonas Better Place GmbH“ und dem Freistaat Bayern. Die Belegungsvereinbarung beinhaltet u.a. auch die Reinigung und Bewachung der Gebäude.

27. Abgeordnete
**Ruth
Waldmann**
(SPD)

Nachdem der Ausschuss für Soziales, Familie und Arbeit des Landtags am 6. Juni 2013 die Petition SO.0724.16 dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zur Würdigung überwiesen hat, frage ich die Staatsregierung, welche Maßnahmen das zuständige Staatsministerium seither in dieser Angelegenheit getroffen hat, hat das zuständige Staatsministerium insbesondere das Gespräch mit dem Petenten von SO.0724.16 gesucht, und hat es inzwischen ein tragfähiges Konzept zur Schulbegleitung entwickelt?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Der Fortgang der Angelegenheit nach der Beratung im Ausschuss für Soziales, Familie und Arbeit gestaltete sich wie folgt:

Mit Schreiben vom 1. Juli 2013 hat das Landtagsamt den Beschluss des Ausschusses und den vorläufigen Protokollauszug an das damalige Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen übermittelt.

Nach Auswertung wurden mit Schreiben vom 23. Juli 2013 diese Unterlagen dem Bezirk Unterfranken und der Regierung von Unterfranken übermittelt mit der Bitte, die Entscheidung des Bezirks vor dem Hintergrund des Beratungsergebnisses im Ausschuss nochmals zu überprüfen. Die erbetenen Stellungnahmen gingen am 9. September 2013 im damaligen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen ein. Sowohl Bezirk als auch Regierung teilten mit, dass sie auch nach erneuter Überprüfung an ihren bisherigen Stellungnahmen und ihrer Rechtsauffassung festhielten.

Für das laufende Schuljahr wurde die Schulbegleitung für die Tochter des Petenten für den Pflichtunterricht bewilligt. Hinsichtlich der nicht dem Pflichtunterricht zuzurechnenden Angebote der Schule ist der Bezirk nach wie vor der Auffassung, dass diese grundsätzlich als Leistungen der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft bewilligt werden könnten, wobei allerdings Einkommen und Vermögen einzusetzen wären. Der Petent ist allerdings nicht bereit, die finanziellen Verhältnisse offen zu legen, sodass dem Bezirk eine abschließende Entscheidung dazu nicht möglich ist.

Die Bezirke führen die Eingliederungshilfe in eigener Verantwortung im eigenen Wirkungskreis aus. Von Weisungen des Staates sind sie unabhängig. Dieser kann nur rechtswidrige Entscheidungen im Nachhinein beanstanden. Dafür sieht das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) allerdings keine Möglichkeit, da auch nach hiesiger Auffassung die Entscheidung des Bezirks vom geltenden Recht gedeckt ist. Gleichwohl wurde mit dem Petenten ein Gesprächstermin für den 20. November 2013 im StMAS vereinbart.

Jede Entscheidung im Bereich der Eingliederungshilfe ist eine Individualentscheidung für einen konkreten Einzelfall. Unterschiedliche Auffassungen können deshalb nicht durch allgemeingültige Konzepte bereinigt werden. Gleichwohl hat die Staatsregierung angesichts der vielschichtigen mit der Schulbegleitung aufgeworfenen Probleme einen ressortübergreifenden Arbeitskreis auf Staatssekretärscherebene gebildet, mit dem die Infrastruktur – insbesondere auch im Hinblick auf Beratungsleistungen – verbessert und strittige Verantwortlichkeiten geklärt werden sollen.

Die Beratungen dauern noch an.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

28. Abgeordneter **Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer** (FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, ob im Zusammenhang mit dem aktuell bekannt gewordenen Missbrauch bei der Datenübertragung („NSA-Skandal“) und der hieraus resultierenden Folgerung, dass jede elektronische Datenübertragung von unbefugten Dritten ausgelesen werden kann, die Staatsregierung weiterhin das Projekt der elektronischen Gesundheitsakte aktiv unterstützt, dabei das vom Grundgesetz geschützte Recht auf informationelle Selbstbestimmung m.E. gefährdet und wie sie diesem Missbrauch konkret begegnen will?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) sowie der zugrunde liegenden Telematikinfrastruktur beruhen auf den bundesgesetzlichen Regelungen des Sozialgesetzbuches (SGB) V. Die hierfür zuständige Gesellschaft für Telematikanwendungen der Gesundheitskarte mbH (gematik) hat die Interessen von Patientinnen und Patienten zu wahren und die Einhaltung der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten sicherzustellen.

Im Zuge des „NSA-Skandals“ hat sich die gematik mit der Problematik der Datensicherheit erneut intensiv befasst und am 18. September 2013 hierzu ausführlich Stellung genommen. Hiernach würden die Sicherheitsmechanismen zum Schutz gegen potenzielle Angreifer laufend technisch weiterentwickelt, aus dem „NSA-Skandal“ ergäben sich somit keine unmittelbaren Konsequenzen zu dem Projekt eGK. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) hat mit Stellungnahme vom 13. September 2013 gegenüber dem Bundesministerium für Gesundheit die Sicherheit der in der Telematikinfrastruktur gespeicherten Daten bestätigt.

Der Aufbau einer bundesweiten Telematikinfrastruktur auf Grundlage der bestehenden Datenschutzbestimmungen und Sicherheitsvorkehrungen, insbesondere durch moderne Verschlüsselungssysteme, dient damit dem Schutz der Patientendaten, die heute noch vielfach unverschlüsselt versandt werden (etwa per E-Mail oder Telefax).

29. Abgeordnete **Kathi Petersen** (SPD) Nachdem am 1. Juli 2013 das Gesetz zur Änderung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG) in Kraft getreten ist, frage ich die Staatsregierung, ob die entsprechende Ausführungsverordnung bereits geändert worden ist, falls nicht, wann das geschehen wird und warum der Entwurf der Ausführungsverordnung bisher nicht dem zuständigen Ausschuss im Landtag bzw. dem Plenum zur Behandlung vorgelegt worden ist?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Regelungen des Gesetzes zur Änderung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes sollen durch eine Verordnung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege umgesetzt werden, mit der die Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes geändert wird. Die Verbändeanhörung wurde – nach Fristverlängerungsbitten verschiedener Verbände – Ende Oktober 2013 abgeschlossen. Nach Prüfung der Anregungen der Verbände wird die Verordnung durch die Staatsministerin für Gesundheit und Pflege, Melanie Huml, voraussichtlich noch im Laufe des Jahres 2013 in Kraft gesetzt und veröffentlicht. Da es sich um eine Ressortverordnung handelt, erfolgt keine Befassung des Landtags.